

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 4. September 2002

1259. Interpellation von Roger Bartholdi und Luzi Rüegg betreffend Resultatermittlung anlässlich der Stadt- und Gemeinderatswahlen.

Am 17. April 2002 reichten die Gemeinderäte Roger Bartholdi (SVP) und Luzi Rüegg (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2002/135 ein:

Bei der Gemeinderatswahl vom 3. März 2002 wurden erstaunliche Resultate publiziert. Es wurden Unstimmigkeiten auf eingegangenen Wahlzetteln bei der Stadtrats- und Stadtpräsidiumswahl und bei den eingegangenen Wahlzetteln mit bzw. ohne Kontrollstempel in den einzelnen Stadtkreisen bei der Gemeinderatswahl festgestellt. Einerseits war die Anzahl abgegebener Wahlzettel ohne Kontrollstempel bei der Gemeinderatswahl in einigen Stadtkreisen sehr hoch, während in anderen Stadtkreisen die Anzahl sehr tief war.

Wir bitten den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie erklärt sich der Stadtrat die unterschiedliche Anzahl von eingegangenen Wahlzetteln für die Wahl des Stadtpräsidiums und den Stadtratswahlen in den Stadtkreisen 1, 5, 6, 8, 9, 10 und 12, obwohl beide Wahlen auf demselben Wahlzettel stattfanden?
2. Könnte nach Ansicht des Stadtrates bei einer erneuten Auszählung der Wahlzettel der Stadtrats- und Stadtpräsidiumswahl vom 3. März 2002 ein anderes Resultat erfolgen und weshalb?
3. Was unternimmt der Stadtrat, dass zukünftig keine Unregelmässigkeiten bei der Auszählung bei Wahlen vorkommen?
4. Wie will der Stadtrat sicherstellen, dass bei kommenden Wahlen inskünftig in den Stadtkreisen einheitlich ausgezählt wird.

Auf den Antrag des Stadtschreibers beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zum Ingress:

Bei den ohne Kontrollstempel eingegangenen Wahlzetteln für die Gemeinderatswahlen handelt es sich ausschliesslich um solche, die mittels brieflicher Stimmabgabe eingelegt wurden. Eine Überwachung der Stimmenden ist demzufolge naturgemäss nicht möglich. Bei den eingelegten Wahlzetteln handelt es sich um die so genannten «Handorgeln», d. h., die gedruckten Wahlzettel sämtlicher Parteien, die mittels perforierten Falzes aneinander gehängt sind und von den Stimmberechtigten telquel zurückgesandt wurden, ohne dass die gewünschte Parteiliste abgetrennt worden wäre. Die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich erliess am 1. Oktober 1999 als Ergänzung ihres Kreisschreibens vom 2. Mai 1984 die folgenden ausführlichen Anweisungen zur brieflichen Stimmabgabe:

Zur Ermittlung eines korrekten und überprüfbaren Ergebnisses ist zwischen der Zahl der Stimmenden und der Zahl der abgegebenen Wahlzettel zu unterscheiden. Deshalb sind in einem solchen Fall alle Wahlzettel zu zählen und im Protokoll unter dem Total der sich in der Urne befindenden Wahlzettel aufzuführen. Auf sämtlichen gemäss § 23 des Wahlgesetzes (WAG) ungültigen Wahlzetteln ist der entsprechende Ungültigkeitsvermerk anzubringen, indessen sind diese Zettel nicht im Sinne von § 28 WAG abzustempeln. Demzufolge sind diese Wahlzettel separat im Protokoll aufzuführen (Zeile: «Davon sind ungestempelt und als nicht eingegangen zu betrachten»). Dieses Vorgehen gewährleistet, dass die Zahl der gemäss § 28 WAG abgestempelten und damit als eingelegt zu zählenden Wahlzettel der auf diesem Wege zu ermittelnden Zahl der Stimmberechtigten entspricht.

Demgegenüber wäre die Zahl der als eingelegt zu zählenden Zettel höher, wenn sämtliche von einer stimmberechtigten Person eingereichten Wahlzettel abgestempelt und als ungültig bezeichnet würden. Eine Plausibilitätskontrolle

wäre diesfalls ausgeschlossen. Ebenfalls unzulässig wäre es, nur einen Wahlzettel abzustempeln und als ungültig zu bezeichnen, die übrigen Wahlzettel jedoch zu entsorgen. Im letzteren Falle entspräche die Protokollierung der Zahl der sich in der Urne befindenden Wahlzettel nicht den tatsächlichen Verhältnissen, was im Widerspruch zu § 23 Abs. 3 WAV stünde.

Diese Anweisung wurde von der Stadtkanzlei den Wahlbüros mitgeteilt. In einigen wenigen Wahlbüros wurden die so genannten Handorgeln zwar separat ausgeschieden, jedoch nicht gemäss den Vorschriften des Kantons einzeln als ungestempelte und somit nicht eingegangene Wahlzettel ausgezählt und im Protokoll eingetragen. Dieses Vorgehen wurde vom Zentralwahlbüro gerügt. Die ungestempelten und somit als nicht eingegangen zu betrachtenden Wahlzettel haben jedoch keinen Einfluss auf das zählbare Wahlergebnis.

Zu Frage 1: Den Wahlbüros wurde zum ersten Mal ein Computerprogramm zur Ermittlung der Resultate der Stadtrats- und der Stadtpräsidiumswahl zur Verfügung gestellt. Die von der Stadtkanzlei erteilten Anweisungen wurden offensichtlich verschiedenartig, nicht aber falsch, interpretiert. Von den Wahlbüros der genannten Kreise wurden die ganz leeren und völlig ungültigen Wahlzettel, die keinen Einfluss auf das zählbare Wahlergebnis haben, für die Auszählung des Präsidiums zum Vornherein ausgeschieden, aber richtigerweise als völlig ungültige und ganz leere Wahlzettel wie folgt im Protokoll ausgewiesen.

| Kreis | ingelegte Wahlzettel «Stadtrat» | ingelegte Wahlzettel «Präsidium» | ganz leere Wahlzettel | völlig ungültige Wahlzettel | total eingelegte Wahlzettel |
|-------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| 1 | 1 962 | 1 938 | | 24 | 1 962 |
| 5 | 2 609 | 2 506 | 74 | 29 | 2 609 |
| 6 | 9 691 | 9 606 | | 85 | 9 691 |
| 8 | 4 753 | 4 714 | | 39 | 4 753 |
| 9 | 11 412 | 11 060 | 242 | 110 | 11 412 |
| 10 | 11 619 | 11 419 | 93 | 107 | 11 619 |
| 12 | 5 586 | 5 409 | 138 | 39 | 5 586 |

Zu Frage 2: Eine Nachzählung der Wahlzettel würde kein anderes Resultat zeitigen, da die ganz leeren und völlig ungültigen Wahlzettel auf das zählbare Wahlergebnis keinerlei Einfluss haben. Auch der Bezirksrat schreibt in seiner Begründung vom 13. Juni 2002 zu einer entsprechenden Beschwerde: «Demnach besteht auch bezüglich der Wahl der Mitglieder des Stadtrates und des Stadtpräsidiums kein Anlass, die vom Beschwerdeführer verlangte Nachzählung der Wahlzettel bzw. der Stimmen vorzunehmen.»

Zu Frage 3: Um eine einheitliche Auszählung aller 12 Wahlbüros noch besser gewährleisten zu können, ist nebst der Abgabe schriftlicher Anweisungen die Durchführung von Instruktionkursen für die Vorstandsmitglieder der Wahlbüros vorgesehen.

Zu Frage 4: Mit den vorerwähnten Instruktionkursen soll in Zukunft auch eine einheitliche Auszählung bei der Resultatermittlung in den Wahlbüros sichergestellt werden können.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber